

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 7. August 2015

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0356-IM/a/2015

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5313/J betreffend "die Schaffung einer verlässlichen Wohnbaustatistik durch die Anpassung des Gebäude- und Wohnregister-Gesetzes", welche die Abgeordneten Mag. Philipp Schrangl, Kolleginnen und Kollegen am 8. Juni 2015 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

§ 1 Abs. 1 Gebäude- und Wohnregister-Gesetz (GWR-G) lautet: "Die Bundesanstalt Statistik Österreich (Bundesanstalt) hat für Zwecke der Bundesstatistik, Forschung und Planung ein zentrales Gebäude- und Wohnungsregister einzurichten und zu führen."

Antwort zu den Punkten 2 bis 7 der Anfrage:

Die Wartung des Registers durch die Städte und Gemeinden erfolgt anhand der bei diesen im Bauverfahren anfallenden Verwaltungsdaten und richtet sich nach den Bauordnungen der jeweiligen Bundesländer.

Das GWR-G verpflichtet Städte und Gemeinden zur Einmeldung von Bauvorhaben in das Gebäude- und Wohnungsregister. Bauvorhaben definieren sich als nach den baurechtlichen Vorschriften der Bundesländer relevante Maßnahmen zur Errichtung, Erweiterung, Änderung oder zum Abbruch von Gebäuden oder Bauwerken.

Die Wartung des Registers stellt keinen Gegenstand der Vollziehung meines Ressorts dar.

Derzeit ist eine Änderung des GWR-G nicht vorgesehen. Einerseits ist den Gemeinden der Baubeginn zumeist nicht bekannt, andererseits gilt es, einen aus einer derartigen Änderung resultierenden zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Dr. Reinhold Mitterlehner

	Untersigner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2015-08-07T09:46:11+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwf.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.
Signaturwert	C12N3RwG6WsX2PvIIMEuLZnxOzvVCPY35k24V9yKhC7AF6R6/6WJsPneb0xRoyZn7E+Kp26I2dLrN86YVl3LoA19fiRPLykTTD1C4OKHSpo2/15Yvkw1dClpIPNHb1wxDTjL YbXGV31CexmL9YJVr/K04c8RwNsJGpLXEOTBd88AM/SbMqWN1mqDe0eH+wdoqWzHkG/7YUf1BearA4yZDAn6UCi3ho24FxMUyTHTXFVaA7hSIZBfB0nQUAu32PCqGpm/Hs0yonibgI4aXvK5eAzGBda5mooGZTzqOC8HSZDCriiND6Lyrbl0wt/fPJZvixtzj2nnx7vCPY/mKA==	

